



G0143

Informationen zum Antrag auf Kraftfahrzeughilfe

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

mit den nachfolgenden Erläuterungen erhalten Sie Informationen zum Antrag auf Kraftfahrzeughilfe.

1. Finanzielle Hilfe zu den Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeugs

Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ist von Ihrem Einkommen (Nettoarbeitsentgelt, Nettoarbeitseinkommen und vergleichbare Entgeltersatzleistungen) im Monat vor der Antragstellung abhängig. Bemessungsbetrag ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeugs, höchstens jedoch ein Betrag von 22.000 EUR. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Kraftfahrzeug mit einem höheren Kaufpreis wegen der Art oder Schwere Ihrer Behinderung zwingend erforderlich ist. Von dem Höchstbetrag sind der Verkehrswert Ihres vorhandenen Altwagens und Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen abzuziehen.

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss richtet sich nach Ihrem Einkommen und § 6 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) nach Maßgabe der folgenden Tabelle (Es handelt sich um die Werte des Jahres 2025. Die Werte werden jährlich angepasst.):

Monatliches Einkommen bis zu	Zuschuss in % vom Bemessungsbetrag nach § 5 KfzHV	Zuschuss höchstens	Eigenanteil an den Anschaffungskosten nach § 5 KfzHV
1.500 EUR	100	22.000 EUR	kein Eigenanteil
1.690 EUR	88	19.360 EUR	12
1.875 EUR	76	16.720 EUR	24
2.060 EUR	64	14.080 EUR	36
2.250 EUR	52	11.440 EUR	48
2.435 EUR	40	8.800 EUR	60
2.625 EUR	28	6.160 EUR	72
2.810 EUR	16	3.520 EUR	84
über 2.810 EUR	kein Zuschuss		100

Von Ihrem Einkommen ist für jeden von Ihnen unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 % der monatlichen Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen, dies sind 450 EUR.

Beispiel:

Monatliches Nettoarbeitsentgelt		2.000 EUR
Ein Familienangehöriger wird vom Versicherten unterhalten	abzüglich	450 EUR
zu berücksichtigendes Einkommen		1.550 EUR
Kaufpreis des Kraftfahrzeugs (ohne behinderungsbedingte Zusatzausstattung)		25.000 EUR
höchstens jedoch		22.000 EUR
Verkehrswert des Altwagens	abzüglich	1.300 EUR
Bemessungsbetrag		20.700 EUR
Zuschuss somit 88 % von 20.700 EUR (auf volle 5 Euro aufgerundet)		18.220 EUR

2. Übernahme der Kosten von behinderungsbedingten Zusatzausstattungen und Reparaturen der Zusatzausstattungen

Die Kosten für von Kraftfahrzeugherstellern lieferbare behinderungsbedingte Zusatzausstattungen (zum Beispiel automatisches Getriebe, Lenkhilfen, Bremskraftverstärker, verstellbare und schwenkbare Sitze) und die Kosten für Reparaturen der Zusatzausstattungen übernehmen wir ohne Berücksichtigung Ihres Einkommens für ein bedarfsgerechtes Fahrzeug:

- für ein automatisches Getriebe bis zu 1.636 EUR
- für jede andere Zusatzausstattung bis zu 1.074 EUR

Hingegen werden unabhängig vom letztgenannten Höchstbetrag "andere Zusatzausstattungen" in voller Höhe übernommen, die ausschließlich aufgrund der Behinderung erforderlich sind und üblicherweise nicht zur "allgemeinen Zusatzausstattung" zu zählen sind, wie zum Beispiel eine Auffahrrampe für Rollstühle.

Die Regelungen gelten auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den Versicherten das Kraftfahrzeug führt. Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

3. Finanzielle Hilfe für die Erlangung des Führerscheins

Zu den Kosten, die für die Erlangung des Führerscheins notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet. Die Höhe der finanziellen Hilfe für den Führerschein ist von Ihrem Einkommen abhängig. Der Zuschuss beläuft sich bei Versicherten mit einem Einkommen

- bis zu 1.500 EUR auf die volle Höhe
- bis 2.060 EUR auf zwei Drittel
- bis 2.810 EUR auf ein Drittel

der entstehenden notwendigen Kosten.

Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen für den Erwerb des Führerscheins, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in Ihren Führerschein übernehmen wir jedoch in vollem Umfang.

4. Übernahme von Beförderungskosten

Ein Zuschuss zu den Beförderungskosten für den direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück kann zum einen übernommen werden, wenn es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen und es auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug führt. Zum anderen kann ein Zuschuss zu den Beförderungskosten erbracht werden, wenn dies wirtschaftlicher und Ihnen zuzumuten ist.

Bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses ist nach § 9 Absatz 1 letzter Halbsatz der KfzHV zu berücksichtigen, was Sie als Kraftfahrzeughalter bei Anwendung des § 6 KfzHV für die Anschaffung und die berufliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätten.

Die Höhe des **Eigenanteils für die fiktive Anschaffung eines Kraftfahrzeugs** errechnet sich aus dem auf Ihr Einkommen bezogenen Prozentsatz, der sich aus den 8 aufsteigenden Stufen des § 6 Absatz 1 KfzHV ergibt (siehe Tabelle, Ziffer 1).

Der **Eigenanteil für die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs** ergibt sich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Betriebskostenpauschale für ein Kraftfahrzeug der unteren Mittelklasse auf der Grundlage der jährlich im April erscheinenden Kostenberechnung des ADAC und der berufsbedingten Fahrstrecke:

- ab 01.01.2021: 270 EUR monatlich beziehungsweise 0,22 EUR pro Kilometer
- ab 01.01.2024: 275 EUR monatlich beziehungsweise 0,22 EUR pro Kilometer
- ab 01.01.2025: 280 EUR monatlich beziehungsweise 0,22 EUR pro Kilometer.

Zu berücksichtigen sind Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen, auch wenn sie nicht beantragt werden. Derartige Beträge sind von dem Zuschuss des Rehabilitationsträgers abzusetzen (§ 5 Absatz 3 KfzHV).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung